

Zum Wechsel- und Scheckrecht. — Nachdem der Bundesrat durch Bekanntmachung vom 17. Mai bestimmt hat, daß die dreißigtägige Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts am 30. Juni 1915 außer Kraft tritt und die Protestfrist für Wechsel, die in Elsaß-Lothringen und in einzelnen Teilen der Provinz Ostpreußen zahlbar sind, frühestens mit dem 31. Juli 1915 statt mit dem 31. Mai 1915 abläuft, ist die Postordnung vom 20. März 1900 entsprechend geändert worden. Danach werden Postprotestaufträge mit Wechseln in Fällen, in denen der Auftraggeber nicht eine zweite Vorzeigung ausgeschlossen hat, an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis zum 27. Mai 1915 einschließlich eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt, am 30. Juni 1915;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Allenstein sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, werden bis auf weiteres frühestens am 31. Juli 1915 nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Das Gleiche gilt für die in anderen Teilen Ostpreußens zahlbaren gezogenen Wechsel, wenn sie als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in den Regierungsbezirken Gumbinnen und Allenstein oder in den Kreisen Gerdauen und Memel liegt.

Bei den Postprotestaufträgen mit Wechseln, die im Regierungsbezirk Königsberg ausschließlich der Kreise Gerdauen und Memel oder in einzelnen Teilen Westpreußens zahlbar sind, endet die Protestfrist mit dem 31. Mai 1915, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften ein späterer Ablauf ergibt.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag.

Die »vornehme« britische Bibelgesellschaft. — Unter dieser Spitzmarke schreibt die Boss. Ztg.: »Mancher Deutsche, der seine Bibel aufschlägt, findet am Fuße des Titelblattes die Verlegerangabe »Berlin, Britische und ausländische Bibelgesellschaft«. Das gab auch in kritischen Zeiten immer noch ein Band zwischen hüben und drüben. Darum wäre es wohl jetzt auch im Kriege keinem Deutschen eingefallen, einen Finger gegen die Britische Bibel-Gesellschaft zu erheben, die immer als ein vornehmeres Unternehmen gegolten hat und der man keine kleinliche Gesinnung zutraute. Gleichwohl hat man es für richtig befunden, die Schilder mit dem Namen der Gesellschaft von der bekannten Niederlage in der Bernburger Straße zu entfernen, offenbar wohl, weil man ohne weiteres Berliner Bürger dem Londoner Mob gleichachtete und gewisse Befürchtungen hegte. Umgekehrt haben sich vielmehr die Engländer einen Streich geleistet, der an Schädlichkeit echt — englisch ist. Die Bibelgesellschaft hat vom 1. November 1914 an allen ihren Bibelboten in Deutschland, die ihr treue Dienste geleistet haben, das Gehalt gesperrt. Außerdem behalten die Herrschaften die Lohnrücklagen, also Ersparnisse ihrer Angestellten, in London ein und »wollen« sie erst nach dem Friedensschlusse auszahlen. Ob die Leute wieder angestellt werden, soll dem »Ermeßen« des englischen Komitees vorbehalten bleiben. Der Leiter der Berliner Niederlage hat mitgeteilt, daß die Gesellschaft die Härte solcher Maßregeln bedaure, aber von der englischen Regierung dazu gezwungen worden sei.«

Dieser Darstellung gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Entfernung der Schilder wahrscheinlich auf Anordnung der Berliner Polizei zurückzuführen ist. Was aber die Verweigerung der Auszahlung der rückständigen Gelder anbetrifft, so würde sich die Britische Bibelgesellschaft schweren Strafen aussetzen, wenn sie, dem englischen Zahlungsverbot zuwiderhandelnd, direkt oder indirekt Geld nach Deutschland gelangen lassen würde. Dagegen wäre es an der Zeit, einmal der Frage nahezutreten, ob es mit unserer nationalen Würde vereinbar ist, Bibeln von einer englischen Gesellschaft noch ferner entgegenzunehmen, nachdem England keinen Zweifel darüber gelassen hat, daß seine Absicht auf die Aushungierung Deutschlands gerichtet ist.

Forderungen an Angehörige feindlicher Staaten. — Die Unterkommision des Deutschen Handelstags betr. handelspolitische Beziehungen zum Ausland im allgemeinen gab am 10. Mai folgende Er-

klärung ab: »Die im 2. Nachtrag zur Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vom 8. März 1915 (Reichstagsdrucksache Nr. 44) S. 86 ff. hauptsächlich erhobenen Bedenken gegen eine allgemeine Zwangsaufrechnung der deutschen Forderungen und Schulden gegenüber dem feindlichen Ausland (Zweifelhaftigkeit der Anerkennung des Ausgleichsverfahrens seitens des feindlichen Staates, Schwierigkeit einer Prüfung der Sicherheit und Güte der Forderungen, Unbilligkeit einer Entziehung der den deutschen Schuldnern durch die Zahlungsverbote gewährten Stundung) richten sich in erster Linie gegen eine Befriedigung der deutschen Gläubiger oder eine Bevorschussung der deutschen Guthaben aus den deutschen Schulden während des Krieges. Auf eine solche Befriedigung oder Bevorschussung abzielende Bestrebungen, z. B. die darauf gerichteten Bestimmungen der §§ 1—3 des dem Reichstag in einer Petition des Verbands Sächsischer Industrieller vom 15. März 1915 überreichten Entwurfs, sind auch verfehlt. Dagegen ist eine weitere Verfolgung des von der Reichsregierung als berechtigt anerkannten Gedankens, »daß alle feindlichen Guthaben bei uns, wie auch sonstiges feindliches Vermögen im Inland, als eine Art Pfand für die deutschen Guthaben in Feindesland anzusehen« und von diesem Pfande »zu geeigneter Zeit der geeignete Gebrauch zu machen« sei, entschieden zu wünschen.

Zu einer sachdienlichen Entscheidung darüber, ob auf dem Wege eines allgemeinen Ausgleichs oder auf welchem anderen Wege etwa eine Heranziehung der Guthaben des feindlichen Auslandes zu dem Zwecke der Geltendmachung als Pfand für die Gesamtheit der Ansprüche deutscher Gläubiger im Sinne der Regierungsdienkschrift vorzubereiten ist, erscheint eine Kenntnis des Umfangs der Guthaben und Forderungen gegenüber den einzelnen feindlichen Ländern als notwendige Voraussetzung, wie ein Einblick in die gegenseitigen Schuldverhältnisse auch für die Friedensverhandlungen im übrigen von Wert ist. Zu fordern ist daher alsbaldiger Erlaß eines die Anmeldung der Forderungen und Schulden vorschreibenden Gesetzes.«

Personalmeldungen.

Gefallen:

in einem Gefecht bei Ypern im eben vollendeten 25. Lebensjahre Herr Alexander Reinecke im Landwehr-Ersatz-Bataillon eines Infanterie-Regiments. Der in so jungen Jahren aus dem Leben geschiedene Berufsgenosse war ein Zögling des Hauses F. Voldmar in Leipzig, dem er auch nach bestandener Lehrzeit seine Dienste widmete und in dessen Lehrmittelabteilung er zuletzt arbeitete;

ferner im 31. Lebensjahr Herr Paul Beil, in einem Infanterie-Regiment, der 5 Jahre lang ein treuer Mitarbeiter im Vorförment der Firma F. Voldmar in Leipzig gewesen ist.

Gestorben:

am 27. Mai Herr Ulrich Krafft in Berlin, Inhaber der am 22. Oktober 1885 dort gegründeten Verlagsbuchhandlung gleichen Namens.

Jubiläum. — Am 1. Juni waren 25 Jahre verflossen, seit Herr Emil Stegmann die Richter'sche Buchhandlung in Zwickau käuflich übernommen und damit seine Selbstständigkeit gegründet hat.

Herr Stegmann, ein geborener Königsberger, hatte eine sorgfältige buchhändlerische Ausbildung in den Firmen Ferd. Beyer's Buchhandlung in Königsberg, Richter'sche Univ.-Buchhandlung in Gießen und F. Voldmar in Leipzig erhalten, als er in die 1830 gegründete Richter'sche Buchhandlung in Zwickau eintrat, deren Inhaber damals sein Landsmann und Schulkamerad B. Konegen war. Von ihm erwarb Herr Stegmann am 1. Juni 1890 das Geschäft, das unter seiner Leitung nicht nur den alten Ruf bewahrt, sondern sich auch weiter günstig entwickelt hat.

Hugo Kretschmer †. — Der Schriftsteller Hugo Kretschmer, der sich als Vertreter schlesischer Dialektbildung in seiner Heimatprovinz, in deren Dienst er sein Wirken und Schaffen stellte, einen geachteten Namen erworben hat, ist am 30. Mai in Breslau im 54. Lebensjahre gestorben. Weniger in dem hochdeutschen Versespos »Rübezahl« (1899), als in den mundartlichen Gedichten, Erzählungen, Skizzen und Humoresken, die er in den Büchern »Uense Pauern« (2. Aufl. 1900), »Nu druba und drunten aus der Schläsing« (1902), »Durflaben ei der Schläsing« (1902) vereinigte, kommt die Ursprünglichkeit seiner von der Liebe zur Heimat und zum schlesischen Volkstum getragenen Begabung zum Ausdruck. Von seinen Dialektlustspielen gelangte »De Erbmuhme« (1903) im Breslauer Lobetheater seinerzeit wiederholt zur Aufführung.